

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 115/63B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa K [REDACTED],

[REDACTED]straße 46, 3 [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Otto [REDACTED]
und Gerold [REDACTED], S [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mertz und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 24. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
15. April 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter kann, sachverständig beraten, nicht
feststellen, daß der Ehemann der Klägerin an den Folgen einer
verfolgungsbedingten Schädigung seines Körpers oder seiner
Gesundheit verstorben oder früher verstorben ist. Diese in
Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung
des Beweisergebnisses wirft keine Rechtsfragen auf, die die
Zulassung der Revision rechtfertigen.

Die Mängel der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht
habe zu Unrecht die Möglichkeit verneint, wegen der in der
Wissenschaft bestehenden Ungewißheit über die Ursache der
essentiellen Hypertonie die Behörde zur Ausübung ihres är-

massens aufzufordern, ob eine Leistung nach § 171 Abs. 2 a
BGG veranlaßt sei, greift schon deswegen nicht durch, weil
ein Antrag, eine Ermessensentscheidung des Beklagten nach
§§ 211, 171 BGG zu überprüfen, im Berufungsrechtszuge nicht
mehr gestellt worden ist. Die bloße Nichtbeachtung einer
Anregung durch das Berufungsgericht führt unter keinem recht-
lichen Gesichtspunkt zur Zulassung der Revision. Im Übrigen
können die Entschädigungsgerichte über einen Antrag auf Ge-
währung eines Härteausgleichs nach § 171 BGG erst entscheiden,
wenn über den Rechtsanspruch auf Entschädigung unanfechtbar
oder rechtskräftig entschieden worden ist (BGH Rzw 1965, 358).

Merz

Zorn

